

Merkblatt zur Ablehnung eines Visumsantrags

Ihr Antrag wurde abgelehnt. Was können Sie tun?

Die Ablehnung eines Visumsantrages erfolgt in der Regel ohne Begründung, da die Versagung eines Visums gemäß § 77 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) weder einer Begründung noch einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Die Botschaft Bischkek teilt Ihnen jedoch in der Regel die tragenden Ablehnungsgründe mit.

Sie haben die Möglichkeit, zunächst gegenüber der Botschaft Bischkek der ablehnenden Entscheidung zu widersprechen. **Die Remonstration muss schriftlich durch Sie persönlich erfolgen.** Das Schreiben muss in jedem Fall eigenhändig unterschrieben sein. Bitte unterschreiben Sie so wie immer (d.h. z.B. in kyrillischen Buchstaben), selbst wenn Sie Ihre Anfrage auf Deutsch verfassen. Eine Remonstration per E-Mail genügt nicht der Schriftform. Bitte geben Sie in Ihrem Schreiben immer das Datum des Ablehnungsschreiben sowie sämtliche Kontaktdaten an, unter denen Sie erreichbar sind, d.h. Telefonnummer (einschließlich Ortsvorwahl), Mobiltelefonnummer, Fax-Nummer, vollständige Postadresse.

Nur bei Angabe einer gültigen Email-Adresse wird eine Eingangsbestätigung versendet.

In der Remonstration können Sie (noch einmal) darlegen, aus welchen Gründen Sie die Erteilung des Visums doch für gerechtfertigt halten.

Die Botschaft wird den Antrag dann erneut prüfen. Falls die Remonstration zu dem Ergebnis führt, dass die Ablehnung gerechtfertigt ist, werden Ihnen die Gründe für die Ablehnung in einem Remonstrationsbescheid noch einmal schriftlich ausführlich mitgeteilt. Zudem wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die Botschaft weist darauf hin, dass für das Remonstrationsverfahren zwar die Hilfe von Rechtsanwälten oder anderen Personen in Anspruch genommen werden kann, aber keineswegs notwendig ist. Wenn eine andere Person für Sie remonstrieren soll, müssen Sie ihr eine Vollmacht ausstellen. Auf Vollmachten, die nicht an deutsche Rechtsanwälte erteilt werden, muss Ihre Unterschrift amtlich beglaubigt sein.

Wenn Sie Ihre Anfrage auf Deutsch, Englisch oder Französisch an uns richten, so erleichtert dies die Bearbeitung und kann zu einer rascheren Beantwortung beitragen. Dies ist jedoch kein Erfordernis.

Gegen die Ablehnung eines Visumsantrags können Sie unmittelbar beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, eine Klage einreichen. Bei Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Klägers (§154 Abs. 1 VwGO).



Wichtige Hinweise:

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Visums für **Besuchs- und Geschäftsreisen** (Schengen-Visum) besteht nicht (§ 6 AufenthG).

Die Botschaft Bischkek weist abschließend erneut darauf hin, dass Auskünfte zu Visumsanträgen und/oder zu den Gründen der Ablehnung eines Antrags nur an die Antragsteller selbst erteilt werden können. Die im Visumverfahren erhobenen Informationen über den Antragsteller unterliegen grundsätzlich dem Datenschutz. Nur der Antragsteller oder die Antragstellerin selbst sind berechtigt, Auskünfte über einen Visumsantrag zu erhalten. (es sei denn es liegt eine entsprechende Vollmacht vor) Die Botschaft bittet diesbezüglich um Ihr Verständnis.